

Forum-Gewerberecht | Gaststättenrecht | Gesellschafterbeschuß bei einer Limited

Autor	Beitrag
Wittgensteiner 21.07.2006 08:25	Gesellschafterbeschuß bei einer Limited Hallo, bisher habe ich nur den einen oder anderen Eintrag gelesen. Heute, ca. 35 Grad im Büro, habe ich eine Frage. Ich hoffe, es gibt noch einige Kollegen die trotz Hitze die Stellung halten und Auskunft geben können. Im September 2005 habe ich eine vorläufige Gaststättenerlaubnis an eine Limited, z.Hd. des Geschäftsführers X, erteilt. Mit Gesellschafterbeschuß vom November 2005 überträgt der Geschäftsführer seine Geschäftsanteile auf Herrn Y. Die Limited beabsichtigt Herr Z. als neuen Geschäftsführer einzusetzen. Die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit von Herrn Z. hat keine Bedenken ergeben. Mit Gesellschafterbeschuß vom November 2005 hat der neue alleinige Gesellschafter Y. den bisherigen alleinigen vertretungsberechtigten X. abberufen und Herrn Z. als allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer eingesetzt. Frage: Muss eine neue Gaststättenerlaubnis - Limited z.Hd., des GF Z. - ausgestellt werden oder hat die bisherige Gaststättenerlaubnis weiterhin Gültigkeit und ich informiere die entsprechenden Behörden nur über den Geschäftsführerwechsel von Y. in Z.? Der Name der Limited hat sich nicht verändert. übrigens, wie kann ich Smilies einfügen - mein AL ist überfragt. Viele Grüße aus dem sonnigen Wittgensteiner Land
nette.tante 21.07.2006 08:35	quote----- Original von Wittgensteiner Muss eine neue Gaststättenerlaubnis - Limited z.Hd., des GF Z. - ausgestellt werden oder hat die bisherige Gaststättenerlaubnis weiterhin Gültigkeit und ich informiere die entsprechenden Behörden nur über den Geschäftsführerwechsel von Y. in Z.? ----- Da Erlaubnisinhaber in die Ltd. ist, ist eine neue Erlaubnis nicht erforderlich. quote----- Original von Wittgensteiner übrigens, wie kann ich Smilies einfügen ----- Auf der rechten Seite erscheint beim Antworten ein Feld mit Smilies. Einfach draufklicken.
Bresgen 21.07.2006 08:43	Schönen guten Morgen aus dem ebenso heißen Euskirchen. Ich schließe mich der netten tante an, was die Gültigkeit der Erlaubnis angeht. Allerdings sind bei mir die smilies auf der linken Seite (und da heißt es immer, Frauen können nicht rechts von links unterscheiden :D) Fröhliche Grüße aus Euskirchen

Autor	Beitrag
Bresgen 21.07.2006 11:01	Nachtrag: @ Wittgensteiner: :willkommen: im Forum . Wie bereits bemerkt: Fragen kostet nichts, tut nicht weh und vor allem - die Hilfe kommt direkt ! Liebe Grüße aus Euskirchen
Wittgensteiner 21.07.2006 11:20	Hallo, schönen :danke für die Antworten auf meine Fragen. Ich werde mich nächste Woche nochmals der Problematik annehmen. Ansonsten eine schönes Wochenende aus dem Wittgensteiner Land.
nette.tante 21.07.2006 13:46	@Bresgen: Da haben Sie natürlich recht: Ich meinte selbstverständlich das andere Rechts...:D
pmcolonia 21.07.2006 13:53	Hallo, bei zukünftigen Fällen von juristischen Personen würde ich einfach an die GmbH bzw. LTD z.Hd. der Geschäftsleitung adressieren. Reicht vollkommen aus und erübrigt spätere Probleme.
OJ Neuss 21.07.2006 20:26	Hallo aus Neuss, quote----- bei zukünftigen Fällen von juristischen Personen würde ich einfach an die GmbH bzw. LTD z.Hd. der Geschäftsleitung adressieren. Reicht vollkommen aus und erübrigt spätere Probleme. ----- Genau so isses. :big-daumenhoch: Wichtiger noch als in der Erlaubnis ist die Adressierung, XY-Ltd. z.H. der Geschäftsführung , bei Bescheiden (z.B. Widerruf, OWi oder GU). Jürgen Schmitz
SEberhagen 16.01.2018 07:11	:moin: Was wird benötigt, wenn ein Geschäftsführerwechsel bei einer limited erfolgen soll? Bei beiden Gewerbebetrieben soll Frau A Geschäftsführerin werden. Der Wechsel der Geschäftsführer wurde in England bereits beantragt und bestätigt. Notariell ist noch nichts umgeschrieben. Kann ich ohne einen Nachweis (aus England bzw. vom Notar) einen Geschäftsführerwechsel als Gewerbeummeldung vornehmen? Frau B war auch allein da. Ich bin der Meinung, dass der neue Geschäftsführer auf der Gewerbeummeldung auch mit unterschreiben muss, oder? Frau A zukünftige GF Frau B derzeitige GF

Autor	Beitrag
Clemens Bettermann 16.01.2018 07:39	Hallo er´s mal, der Geschäftsführerwechsel bei einer Ltd. löst im Regelfall doch keine Gewerbeummeldung aus, da die Gewerbetreibende doch gleich bleibt. Ich nehme nur eine Gewerbeummeldung vor, wenn der GF dies ausdrücklich wünscht. Die Änderung ist erst vorzunehmen, wenn die Eintragung erfolgt ist. Grüße aus dem verregneten Werl. Clemens Bettermann
SEberhagen 16.01.2018 08:46	:danke: :) :wink:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: